

# Vertrag

über die Zusammenarbeit

der **Einwohnergemeinde Interlaken**  
als Sitzgemeinde

mit den **Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen**  
als Anschlussgemeinden

betreffend

## **gemeinsame Standortgemeinde nach kantonalem Kulturförderungsgesetz**

### **A) Grundsätzliches**

Grundsatz

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen erfüllen gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup> gemeinsam die Aufgaben der Standortgemeinde für folgende Kulturinstitutionen von regionaler Bedeutung gemäss Anhang zu Artikel 10 der kantonalen Kulturförderungsverordnung<sup>2</sup>:

- a) Kunsthaus Interlaken<sup>3</sup> und
- b) Interlaken Classics.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die drei Gemeinden konstituieren sich dazu nach dem Sitzgemeindemodell.

<sup>3</sup> Diese Organisation trägt den Namen KKFG-Standortgemeinde IMU.

<sup>4</sup> Sitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde Interlaken.

### **B) Organisation**

Organisation

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Zuständiges Organ für die KKFG-Standortgemeinde IMU ist der Gemeinderat Interlaken, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Gemeinderats und der Stimmberechtigten gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Interlaken.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Die Federführung für die Vorbereitung von Leistungsverträgen mit den regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags wird gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 KKFV der Regionalkonferenz Oberland-Ost übertragen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sitzgemeinde nimmt stimmberechtigt an den Verhandlungen teil, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Anschlussgemeinden kann mit Beobachterstatus teilnehmen.

<sup>3</sup> Für das Controlling der Erfüllung der Leistungsverträge wird ein Ausschuss gebildet, dem die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden mit ihren Vertretungen nach Absatz 2 angehören.

<sup>4</sup> Für die weitere Aufgabenerfüllung kann der Gemeinderat der Sitzgemeinde weitere Ausschüsse bilden, denen auch Vertretungen der Anschlussgemein-

---

<sup>1</sup> kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012, KKFG, BSG 423.11

<sup>2</sup> kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2015, KKFV, BSG 423.411.1

<sup>3</sup> Ziffer 6.2 Bst. a Anhang KKFV

<sup>4</sup> Ziffer 6.2 Bst. b Anhang KKFV

<sup>5</sup> Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999, OgR 2000, ISR 101.1

den angehören können.

besondere Zuständigkeit

**Art. 3**

Der Gemeinderat Interlaken unterzeichnet Leistungsverträge im Namen der KKFG-Standortgemeinde IMU, wenn sie von den zuständigen Organen der drei Gemeinden genehmigt sind.

**C) Finanzielles**

Kostenverteilung Standortgemeindebeitrag

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die auf die KKFG-Standortgemeinde IMU entfallenden Beiträge gemäss Finanzierungsschlüssel der Regionalkonferenz Oberland-Ost<sup>6</sup> an die regionalen Kulturinstitutionen nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Vertrags werden nach der Bevölkerungszahl gemäss Artikel 11 Absatz 1 KKFV auf die drei Gemeinden verteilt, wobei die Bevölkerung der einzelnen Gemeinden mit folgenden Faktoren multipliziert wird;

- a) Interlaken: Faktor 5,
- b) Matten bei Interlaken: Faktor 2,
- c) Unterseen: Faktor 3.

<sup>2</sup> Schuldnerinnen gegenüber den Kulturinstitutionen für die Beiträge nach Absatz 1 sind die Gemeinden Interlaken, Matten bei Interlaken und Unterseen je für ihren Anteil.

<sup>3</sup> Für die Verteilung der Beiträge der drei Gemeinden ausserhalb der Standortgemeindebeiträge nach Absatz 1 gilt Artikel 11 KKFV.

Entschädigungen

**Art. 5**

Die drei Gemeinden tragen die Entschädigungen und Spesen ihrer Mandatsträgerinnen und –träger für Tätigkeiten im Rahmen der KKFG-Standortgemeinde IMU selber.

**D) Personelles**

Personal

**Art. 6**

Die KKFG-Standortgemeinde IMU verfügt über kein eigenes Personal. Administrative Arbeiten zugunsten der KKFG-Standortgemeinde IMU werden durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Interlaken im Rahmen ihrer Anstellung durch die Gemeinde Interlaken ohne Weiterverrechnung auf die Anschlussgemeinden ausgeführt.

**E) Schlussbestimmungen**

Vertragsdauer und Kündigung

**Art. 7**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

<sup>2</sup> Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2020 und dann alle vier Jahre.

---

<sup>6</sup> Beschluss der Regionalversammlung Oberland-Ost vom 24. Juni 2015

Vertragsänderungen **Art. 8**

Die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten über Anträge für Vertragsänderungen.

Interlaken, 19. November 2015

**Gemeinderat Interlaken**

Urs Graf	Philipp Goetschi
Gemeindepräsident	Sekretär

Matten bei Interlaken,

**Gemeinderat Matten bei Interlaken**

Peter Aeschimann	Peter Erismann
Gemeindepräsident	Sekretär

Unterseen,

**Gemeinderat Unterseen**

Jürgen Ritschard	Peter Beuggert
Gemeindepräsident	Sekretär